



FLORACK & SKROBANEK

PÄDAGOGISCHE DIAGNOSTIK  
UND JUGENDHILFE

## **Konzeption/Leistungsbeschreibung**

### **Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)**

mit den Schwerpunkten

Systemische Familienberatung und -therapie

Florack & Skrobanek GbR  
Braas- und Schwenkstraße 15  
89605 Altheim

Tel. 49 (0)7391 753900  
Fax 49 (0)7391 753902

[info@florack-skrobanek.de](mailto:info@florack-skrobanek.de)  
[www.florack-skrobanek.de](http://www.florack-skrobanek.de)

Stand Januar 2021

## Inhalt

1.	Träger .....	3
1.1.	Organigramm.....	3
1.2.	Leitbild .....	3
2.	Definition.....	4
3.	Rechtliche Grundlagen.....	4
4.	Ziele .....	4
5.	Zielgruppe .....	5
6.	Arbeitsschwerpunkte der Sozialpädagogischen Familienhilfe .....	5
7.	Arbeitsstandards .....	6
7.1.	Hilfeplanung.....	6
7.2.	Sozialpädagogische Fachkräfte.....	6
7.3.	Supervision .....	7
7.4.	Co-Beratung.....	7
7.5.	Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung.....	7
8.	Rahmenbedingungen .....	7
9.	Kosten.....	8
10.	Datenschutz.....	8

## 1. Träger

Die Florack & Skrobanek GbR ist ein anerkannter freier Träger im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Der Träger bietet ein breit gefächertes Spektrum von Unterstützungsmöglichkeiten im Bereich der Kinder- Jugend- und der Familienhilfe an. Neben ambulanten Hilfen erstreckt sich das Angebot über eine Familienwohngruppe und derzeit fünf dezentrale Wohngruppen, die ausschließlich traumatisierte Kinder und Jugendliche und solche mit unsicherem Bindungsverhalten nach § 35a SGB VIII beheimaten.

Träger ist die Florack & Skrobanek GbR

### Florack & Skrobanek GbR

Braas- und Schwenk Straße 15

89605 Altheim

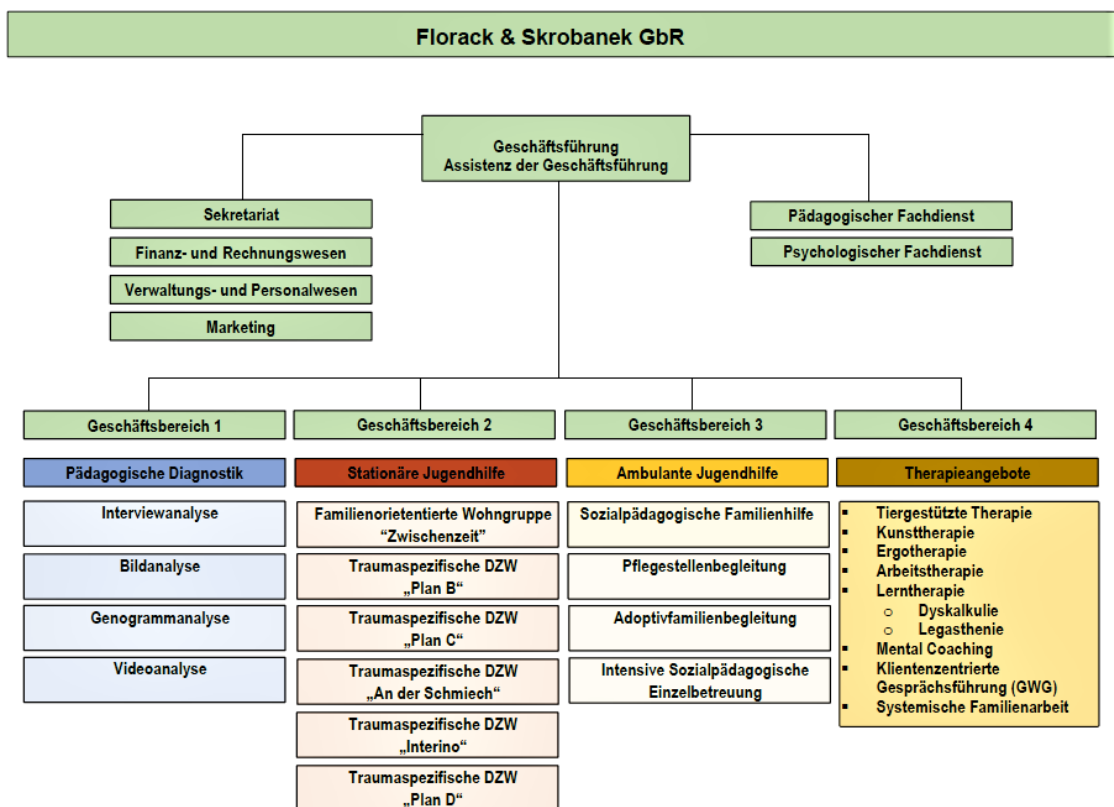
Telefon 07391 753900

Fax 07391 753902

Mail [info@florack-skrobanek.de](mailto:info@florack-skrobanek.de)

Web <http://www.florack-skrobanek.de/>

### 1.1. Organigramm



### 1.2. Leitbild

Wir haben die Annahme, dass bei allen jungen Menschen der Wunsch nach Autonomie vorhanden ist. Wir arbeiten mit Blick auf den jungen Menschen um ihrer selbst willen, dass sie zu ihrem Leben und ihrer Form kommen. Wir bieten ihnen ein familienorientiertes Setting mit konstanten Bezugspersonen und einem höchstmöglich authentischem Beziehungsangebot.

„Verstehen ist ein universales Phänomen, ein humaner Grundvollzug, dessen unauffälliges Wirken den Zusammenhalt menschlicher Individuen erst ermöglicht. [...] Verstehensleistungen sind immer nötig, wenn es um von Menschen geschaffene Strukturen, Gegenstände, Symbole – also um die Deutung einer menschlichen Welt – geht, und sie können prinzipiell misslingen. Dass Verstehen überall am Werk ist, versteht sich von selbst, dass Verstehen auch gelingt keineswegs.“ (Matthias Jung (2002): Hermeneutik zur Einführung; Junius Verlag, Hamburg :2)

## 2. Definition

Die „Sozialpädagogische Familienhilfe“ (SPFH) ist eine aufsuchende Form der ambulanten Hilfe. Die ambulante Familienhilfe dient dem Erhalt des Lebensmittelpunktes des Kindes.

Spätestens mit dem Aufkommen des systemischen Denkens ist es obsolet, den Symptomträger selbst, isoliert von seinem sozialen System, mit dem er untrennbar und in vielfältigen Verknüpfungen verbunden ist, zu betrachten. Innerhalb der systemischen Logik ist das einzig Sinnvolle, ein Symptom als Funktion im Gesamtsystem anzuschauen. Von dem Gedanken ausgehend, dass die Verweigerung des Kindes/Jugendlichen nicht intentional destruktiv, sondern funktional im Beziehungssystem beheimatet ist, ist es unser Anliegen, sein/ihr Verhalten auch als Funktion im Gesamtsystem, sei es nun mikrokosmisch in der Familie oder makrokosmisch im Gesellschaftssystem eines Kulturkreises, zu betrachten. Die systemische, psychosoziale Beratung/Therapie ermöglicht diesen ganzheitlichen, ressourcenorientierten Ansatz zur Bewusstwerdung der Beziehungsgeflechte und Erarbeitung von Lösungsansätzen und Zukunftsperspektiven.

## 3. Rechtliche Grundlagen

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine gesetzlich verankerte Leistung gem. § 31 SGB VIII.

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“<sup>1</sup>

## 4. Ziele

Die SPFH ist ein eigenständiges sozialpädagogisches Angebot, das sowohl der Prävention, als auch der Bewältigung von Konflikt- und Krisensituationen innerhalb des Familiensystems dient. In erster Linie soll einer Gefährdung der Kinder vorgebeugt, das familiäre System entlastet und die Kommunikation gefördert werden. Der familiensystemische Ansatz dient der Erweiterung der Wahrnehmungs- und Handlungsmöglichkeiten des/der Einzelnen und des Gesamtfamiliensystems. Systemische Arbeit ist an den Beziehungsprozessen der Menschen interessiert, die an der Entstehung und Aufrechterhaltung eines Problems beteiligt sind und somit für die Veränderungs- und Lösungsprozesse von Bedeutung sind. Die Einbeziehung der Subsysteme (Nachbarschaft, Stadtteil, Schule, Vereine, Arbeitsstätte etc.) verwirklicht die Forderung nach milieuorientierter und lebensfeldbezogener Jugendhilfe.

---

<sup>1</sup> Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe - § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

## 5. Zielgruppe

Die SPFH steht stellvertretend für die Bewältigung von Lebenskrisen in Familien mit Kindern. Anlass der Inanspruchnahme einer SPFH ist i.d.R. Schwierigkeiten im Umgang zwischen den Eltern und Kindern und/oder der Eltern untereinander. Hierzu zählen u.a.

- Erziehungsprobleme
  - Pubertäre Krisen
- Schulverweigerung, -absentismus
- Straffälligkeit
  - Jugendliche Delinquenz
- Verhaltensoriginalitäten
- Psychische Beeinträchtigungen
  - Entwicklungsstörungen
  - Störungen des Sozialverhaltens
  - Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung
  - Vermeidungsverhalten und Angststörungen
  - Somatoforme Störungen
  - PTBS
  - Stressinduzierte Störungen
  - Bindungs- und Anpassungsstörungen
  - Impulsstörungen etc.
- Suchtverhalten

aber auch:

- Krankheit eines Elternteils
- Finanzielle Schwierigkeiten der Familie
- Fragen der Paarbeziehung
- Transgenerative Themen
- Bestehende Gewaltbereitschaft in der Familie

Grundvoraussetzung für das Gelingen der Hilfe ist die Motivation der Familie, ihre Lebenssituation verändern zu wollen. Bei einer komplexen Problemlage ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachrichtungen unabdingbar.

## 6. Arbeitsschwerpunkte der Sozialpädagogischen Familienhilfe

- Beratung zur Sicherstellung elementarer Grundversorgung (Wohnung, Ernährung, Bekleidung, Hygiene, medizinische Versorgung etc.)
- Beratung, Anregung und Unterstützung bei Erziehungsfragen
  - Beziehung Kind/Eltern
- Therapeutische Angebote
  - Kunsttherapie
  - Tiergestützte Therapie
  - Entspannungstherapie
    - Progressive Muskelentspannung
    - Phantasiereisen
    - Atemübungen etc.

- Trauma Pädagogik
  - Psychoedukation
  - Erarbeitung einer Tages-, Zeit-, Raum-, Beziehungsstruktur
- Spielpädagogik
- Unterstützung in schulischen Belangen/Kindergarten
  - Schulbegleitung/Kindergartenbegleitung
- Beratung und Unterstützung im familiären Beziehungsgeflecht (auch Subsysteme)
  - Förderung der Kommunikation- und Kooperationsfähigkeit der einzelnen Familienmitglieder
    - Motivationstraining
  - Systemische Familienberatung
    - Ehe- und Lebensberatung
      - Pflegefamilien
      - Adoptivfamilien
      - Patchwork-Familie
    - Biographiearbeit
    - Genogrammarbeit
    - Familienaufstellung
  - Hilfe zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation
    - Umgang mit Geld
    - Kontakt zum Sozial-, Arbeitsamt, Schuldnerberatung
- Beratung und Begleitung der Freizeitgestaltung
  - Kinobesuche
  - Informationsveranstaltungen
  - Spieleabende
- Evaluation durch Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik

## 7. Arbeitsstandards

### 7.1. Hilfeplanung

Die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) ist die Kooperationsgrundlage zwischen dem zuständigen Jugendamt, der Familien und der Familienhilfe. Im Hilfeplangespräch wird der Handlungsbedarf gemeinsam mit allen am Hilfeprozess Beteiligten formuliert und dokumentiert. Der Hilfeplan dient der Zielformulierung, der fachlichen Kontrolle des Auftrages und ggf. der Zielüberprüfung und -veränderung.

### 7.2. Sozialpädagogische Fachkräfte

Die ambulanten Sozialpädagogischen Familienhelfer\*innen haben ein Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit abgeschlossen und verfügen über mehrjährige Berufserfahrung oder sind entsprechend im sozialpädagogischen Bereich qualifiziert und fortgebildet mit dem Schwerpunkt: systemische Familienberatung/-therapie.

Die Mitarbeiter\*innen der SPFH arbeiten eigenständig und eigenverantwortlich unter der Fach- und Dienstaufsicht der Florack & Skrobaneck GbR. Wöchentliche Dienstbesprechungen und/oder kollegiale Teambesprechungen, sowie externe/interne Fortbildungen und Klauertagungen dienen der Reflektion, der methodischen und konzeptionellen Weiterentwicklung und somit der Qualitätssicherung.

### 7.3. Supervision

Die Supervision findet i.d.R. monatlich bei einem externen Supervisor statt. Die Fallsupervision dient der Reflexion und soll u.a. das professionelle Nähe- und Distanzverhältnis sichern, Übertragungen und Gegenübertragungen offenlegen und bspw. Sekundärtraumatisierungen verhindern.

### 7.4. Co-Beratung

In der Regel ist eine sozialpädagogische Familienhelfer\*in für eine Familie zuständig. In Ausnahmefällen können zwei Helfer\*innen (Co-Beratung) in Anspruch genommen werden, die sich im Reflekting-Team zusammenfügen. Die Entscheidung des Personaleinsatzes obliegt der Florack-Skrobanek GbR in Abstimmung mit den fallführenden Jugendämtern.

Co-Arbeit in Familien ermöglicht

- mehr Verständnis und Unterstützung einzelner Familienmitglieder
- eine effektivere Prozesssteuerung
- eine erweiterte Wahrnehmung des Familiensystems
- größere Neutralität

### 7.5. Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung

In der Einrichtung wird sichergestellt, dass die internen Arbeitsabläufe und Strukturen unter Beteiligung aller Mitarbeiter\*innen fortlaufend überprüft und weiterentwickelt werden. Folgende Schlüsselprozesse werden in einem internen Organisations- und/oder Qualitätsentwicklungsprozess generiert und verbindlich festgeschrieben:

- Rückkopplungsprozesse und Fehlerfreundlichkeit
- Vertretung von Kinder- und Jugendrechten
- Gesicherte Informations- und Dokumentationsprozesse
- Transparente und wertschätzende Kommunikationsstrukturen
- Förderung des internen und/oder interdisziplinären Austausches
- Klare Verfahren im Umgang mit Grenzverletzungen
- Offene Auseinandersetzung über Macht-, Hierarchie- und Entscheidungsstrukturen innerhalb der Institution
- Beschwerdemanagement für Kinder/Jugendliche und Eltern im Rahmen des institutionellen Partizipationskonzeptes
- Evaluationsverfahren für alle Hilfemaßnahmen
- Qualitätssicherung durch Personalentwicklung:
  - Arbeitsplatzbeschreibung und Personalführung durch den Träger
  - Einarbeitung neuer Mitarbeiter
  - Fortbildungen (intern und extern)
  - Kollegiale Beratung/Supervision
  - Jährliche Personalgespräche

## 8. Rahmenbedingungen

Die Florack & Skrobanek GbR sind in ihrer Organisation an die Vorgaben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) gebunden. Die Familienhilfe findet

i.d.R. im Wohn- und Lebensraum der betreuten Familie statt. Familien-, Beratungs-, und Hilfeplangespräche können auch in Räumlichkeiten der Florack & Skrobanek GbR durchgeführt werden.

## 9. Kosten

Die Kosten der ambulanten Sozialpädagogischen Familienhilfe werden monatlich nach dem individuell vereinbarten Entgelten pro Einsatzstunde gemäß dem im Hilfeplan festgelegten Betreuungsumfangs abgerechnet.

## 10. Datenschutz

Die Mitarbeiter der SPFH unterliegen den gesetzlichen Datenschutz- und Schweigepflichtbestimmungen. Die in der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten können entsprechend der rechtlichen Vorgaben (§§ 61ff SGB VIII) mit der von den Betroffenen erteilten Einwilligungserklärung weitergegeben werden. Ohne das Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung kann die Weitergabe von Daten nur unter den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, d.h. bei Vorliegen eines Notfalles oder gesetzlicher Offenbarungsbefugnis bzw. -verpflichtung erfolgen. Bei der Durchführung der SPFH ist auf den „besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe“ (gemäß § 65 SGB VIII), die zweckgebundene Verwendung von Daten im Sinne des § 78 SGB X, die berufliche und dienstliche Geheimhaltungspflicht und die eingeschränkte Offenbarungsbefugnis (§ 76 SGB X und § 203 Abs. 1 u. 3 StGB) ganz besondere Sorgfalt zu legen. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt für die Familienhelfer\*innen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Altheim 13.01.2021